

Versicherungsschutz für ehrenamtliche Mitglieder und Mitarbeiter/Innen

Versicherungsschutz bei Nutzung des Privat-Pkw Dienstreise-Kaskoversicherung

Die Versicherung bezieht sich auf alle Privat-Personenkraftwagen, die von den MitarbeiterInnen (haupt-, neben-, ehrenamtliche Personen) im Auftrag und Interesse des SkF zu Dienstfahrten benutzt werden. Versicherte Person ist der Eigentümer, Halter oder Lenker des genutzten Kraftfahrzeuges.

Für die Fahrzeuge der o.g. Personen besteht während der Dienstfahrten eine Fahrzeugvollversicherung ohne Selbstbeteiligung. Die Fahrzeugvollversicherung umfaßt nicht nur den ursächlichen Fahrzeugschaden sondern auch den hieraus abzuleitenden Folgeschaden des Geschädigten.

Unfallversicherung

Nach einem Unfall während einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den SkF ist für die Krankenbehandlung ausschließlich die Berufsgenossenschaft zuständig und nicht die Krankenkasse. Die Berufsgenossenschaft übernimmt alle anfallenden Kosten der Heilbehandlung und der Rehabilitation, wie z.B. die Eigenbeteiligung bei Medikamenten, Kur- und Krankenhauskosten oder Reha-Maßnahmen.

➤ **Wichtige Hinweise:**

1. Der SkF ist nach einem Unfall sofort zu verständigen!
2. Es ist sofort ein Arzt, nach Möglichkeit ein Unfallarzt, aufzusuchen.
3. Unfälle sind über die **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg**, abzuwickeln. Der **Unfallarzt** regelt diese Unfälle unmittelbar.

Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden (Drittschäden)

Für Schäden, die in Ausübung der dienstlichen Verrichtungen verursacht werden, besteht Haftpflichtversicherungsschutz. Versichert sind die satzungsgemäßen Aufgaben wie z.B. Betreuung hilfebedürftiger Personen durch Beraten, Besuchen, Zusammenkünfte, Gruppenarbeit mit Müttern, Kindern oder Jugendlichen u.ä..

20.10.2003